



Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergän- zungsleistungen

Vom 05.12.2018

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{bis} und 2a^{quinq} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

- ¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:
 - a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
 - b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
 - c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
 - d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge
- ² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.
- ³ Finanzierungslücken sind
 - a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für die angemessene Unterbringung und Betreuung.
 - b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für die angemessene Unterbringung und Betreuung.
- ⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.
- ⁵ Als angemessene Unterbringung und Betreuung gilt die von ärztlicher Seite empfohlene und begründete Zimmerkategorie.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

- ¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung fest. Er orientiert sich dabei an den Taxen für die günstigsten Einzelzimmer der Heime in der Region.
- ² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz in einem Heim verfügbar ist, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, welches einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in welchem sich die Person aufhält.

§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

- ¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.
- ² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, sofern sie aufgrund ihres Verwandtschaftsgrades gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung nicht von der Erbschaftssteuer befreit sind.
- ³ Die Erbschaftsfreibeträge für Rückforderungen nach Absatz 2 legt der Gemeinderat in der Verordnung fest und orientiert sich dabei an der kantonalen Erbschaftssteuergesetzgebung.
- ⁴ Für mit Erbschaften begünstigte Institutionen, welche gemäss kantonalem Recht von der Erbschaftssteuer befreit sind, werden keine Freibeträge gewährt.

§ 5 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 dieses Reglements Zusatzbeiträge bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung in demjenigen Heim ausgerichtet, in welchem sie sich befinden.

§ 6 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine Verordnung.
- ² Der Vollzug dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen obliegt der Gemeindeverwaltung.

§ 7 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion und tritt am 01.01.2019 in Kraft

Duggingen, 05.12.2018

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Beat Fankhauser

Christian Friedli

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion am 22.02.2019